

Gemeinde Warberg

- Der Gemeindedirektor-

Fachbereich	DRUCKSACHE 015/2018
Steuern und Finanzen	
Teilbereich	
Finanzen	
Datum	
06.11.2018	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Zutreffendes ankreuzen x

Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	08.11.2018			
Gemeinderat	15.11.2018			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin	Org.-Ziff 20.2 zur Beschlussausführung
Ute Füllgrabe		Sabrina Rothmann	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Beschluss über den Jahresabschluss 2011 und Entlastung des Gemeindedirektors / der Gemeindedirektorin für das Haushaltsjahr 2011 § 129 (1) NKomVG

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Warberg für das Haushaltsjahr 2011 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Das Jahresergebnis 2011 (Fehlbetrag i.H.v. 51.062,38 €) wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Rat nimmt die im Haushaltsjahr 2011 geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß Jahresabschluss zur Kenntnis.
4. Gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt der Rat der Gemeindedirektorin (01.01.2011 – 02.11.2011) und dem Gemeindedirektor (03.11.2011 – 31.12.2011) für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Zur Umsetzung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) hat der Rat beschlossen, dass die doppelte kaufmännische Buchführung ab dem Haushaltsjahr 2009 eingeführt wird und legt somit gem. § 129 Abs. 1 NKomVG den Jahresabschluss 2011 nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung vor.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsbegrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis (-52.782,37 Euro) und dem außerordentlichen Ergebnis (1.719,99 Euro) wird mit -51.062,38 Euro als Jahresergebnis 2011 ausgewiesen. Damit ist ein struktureller Fehlbetrag in dieser Höhe entstanden, der in das Folgejahr zu übertragen ist.

Die kumulierten Fehlbeträge aus Vorjahren belaufen sich auf 355.109,10 Euro, davon rd. 292 TEuro aus kameralen Abschlüssen und rd. 63 TEuro aus den doppelischen Vorjahren.

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen wurden in 2011 in einer Gesamthöhe von 50.202,59 Euro an, davon 27.794,46 Euro bereits genehmigt, weitere 5.087,13 Euro für die Zuführung zur Rückstellung einer Altersteilzeitmaßnahme und 17.321,00 Euro für Abschreibungen. Der Rat nimmt dies zur Kenntnis, mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss gilt die Genehmigung als erteilt.

Nach § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Eine fristgerechte Aufstellung war bereits im Hinblick auf die zeitlichen Verzögerungen bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht möglich, so dass die Gemeindedirektorin gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses erst am 25.06.2018 endgültig feststellen konnte.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt hat den Jahresabschluss 2011 geprüft und seinen Schlussbericht vom 05.11.2018 vorgelegt. Feststellungen, die einer Entlastung des Gemeindedirektors / der Gemeindedirektorin entgegen stehen, haben sich nicht ergeben. Unter Punkt 6 gibt das RPA folgende Erklärung ab:

6. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

6.1 Fehlbetrag

Die kumulierten Fehlbeträge aus Vorjahren belaufen sich auf 63.273,63 EUR. Der strukturelle, auf das Haushaltsjahr 2011 bezogene ordentliche Fehlbetrag beträgt 51.062,38 EUR.

Die Fehlbetragsquote lag damit bei 18,6 Prozent (im Vorjahr bei 9,5 Prozent).⁸ Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Warberg ist nicht als gegeben anzusehen.

6.2 Zusammenfassung

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2011 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde entwickelt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens hat insbesondere die unter den Bz. 1.3, 1.3.1, 2.4, 2.5 und 5.5 getroffenen Feststellungen ergeben.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Vermögenswerte sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung wurden nach den Vorschriften der NGO (neu: NKomVG) bzw. der GemHKVO (neu: KomHKVO) und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben.

Anlagen

Gesamtergebnisrechnung 2011

Schlussbilanz 2011

Stellungnahme der Gemeindedirektorin

Der vollständige Jahresabschluss 2011 sowie der vollständige Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen im Gemeindebüro während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereit.

Gesamtergebnisrechnung Warberg 2011

	Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vor- jahres (Euro)	Ergebnis des HH-Jahres (Euro)	Ansätze lt. HH-Plan (Euro)	mehr (+) / weniger (-)
	Ordentliche Erträge				
01	Steuern und ähnliche Abgaben	392.101,11	398.022,64	382.200,00	15.822,64
02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen (nicht für Investitionstätigkeit)	81.046,84	88.447,85	88.700,00	-252,15
03	Auflösungserträge aus Sonderposten	71.592,34	17.055,00	32.800,00	-15.745,00
04	sonstige Transfererträge				
05	öffentlich-rechtliche Entgelte (ohne Beiträge und Entgelte für Inv.-tätigkeit)	2.275,00	1.950,00	2.000,00	-50,00
06	privatrechtliche Entgelte	30.451,30	23.984,93	4.800,00	19.184,93
07	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	73.201,12	79.963,60	108.800,00	-28.836,40
08	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-136,75	3.081,00	300,00	2.781,00
09	aktivierte Eigenleistungen				
10	Bestandsveränderungen				
11	sonstige ordentliche Erträge	1.515,83	50,55	100,00	-49,45
12	= Summe ordentliche Erträge	652.046,79	612.555,57	619.700,00	-7.144,43
	Ordentliche Aufwendungen				
13	Aufwendungen für aktives Personal	90.424,31	91.866,25	92.400,00	-533,75
14	Aufwendungen für Versorgung				
15	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	29.389,92	42.067,66	40.100,00	1.967,66
16	Abschreibungen	20.806,16	20.849,80	52.000,00	-31.150,20
17	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8.991,70	7.832,21	9.500,00	-1.667,79
18	Transferaufwendungen	404.232,10	395.229,89	397.200,00	-1.970,11
19	sonstige ordentliche Aufwendungen	114.345,04	107.492,13	106.600,00	892,13
20	= Summe ordentliche Aufwendungen	668.189,23	665.337,94	697.800,00	-32.462,06
21	ordentliches Ergebnis (ordentliche Erträge abzüg- lich ordentliche Aufwendungen)	-16.142,44	-52.782,37	-78.100,00	25.317,63
22	außerordentliche Erträge	13.365,43	1.845,99	0,00	1.845,99
23	außerordentliche Aufwendungen	3.259,20	126,00	0,00	126,00
24	außerordentliches Ergebnis (außerord. Erträge abzüglich außerord. Aufwendungen)	10.106,23	1.719,99	0,00	1.719,99
25	Jahresergebnis (Saldo ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis)	-6.036,21	-51.062,38	-78.100,00	27.037,62

Schlussbilanz der Gemeinde Warberg zum 31.12.2011

	AKTIVA	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)
A1.	Immaterielles Vermögen	172.995,87	100.609,87
A1.4	Geleistete Investitionszuw. u.-zuschüsse	172.995,87	100.609,87
A2.	Sachvermögen	1.252.790,17	1.303.356,74
A2.1	Unbebaute Grundstücke u.ä.	277.442,77	277.442,77
A2.2	Bebaute Grundstücke u.ä.	116.036,07	82.427,00
A2.3	Infrastrukturvermögen	767.282,26	830.975,13
A2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.126,44	3.682,22
A2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	87.902,63	108.829,62
A3.	Finanzvermögen	54.398,93	22.942,96
A3.2	Beteiligungen	1.050,00	1.050,00
A3.4	Ausleihungen	150,00	150,00
A3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	40.323,72	16.355,11
A3.7	Forderungen aus Transferleistungen	0,00	2.914,15
A3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	2.152,36	1.308,25
A3.9	sonstige Vermögensgegenstände	10.722,85	1.165,45
A4.	Liquide Mittel	0,00	0,00
A5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
A	Bilanzsumme Aktiva	1.480.184,97	1.426.909,57
	PASSIVA	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)
P1.	Nettoposition	1.065.351,50	997.234,12
P1.1	Basis-Reinvermögen	657.471,74	657.471,74
P1.1.1	Reinvermögen	949.307,21	949.307,21
P1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss - Verwaltungshalt	-291.835,47	-291.835,47
P1.2	Rücklagen	0,00	0,00
P1.3	Jahresergebnis	-63.273,63	-114.336,01
P1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	-57.237,42	-63.273,63
P1.3.2	Jahresüberschüsse/-fehlbeträge mit Angabe d. Betr. d. Vorbelast. aus HH-Rest. f. Aufwendungen	-6.036,21 0,00	-51.062,38 0,00
P1.4	Sonderposten	471.153,39	454.098,39
P1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	12.961,00	11.355,00
P1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	401.977,82	386.528,82
P1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	56.214,57	56.214,57

	PASSIVA	Vorjahr (Euro)	Haushaltsjahr (Euro)
P2.	Schulden	335.763,98	326.700,53
P2.1	Geldschulden	286.271,91	292.049,44
P2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Inv.	132.820,77	127.319,49
P2.1.3	Liquiditätskredite	153.451,14	164.729,95
P2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.333,28	14.018,85
P2.4	Transferverbindlichkeiten	31.874,61	12.784,60
P2.4.2	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen u. Zuschüssen f.lfd. Zwecke	31.874,61	12.784,60
P2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	12.284,18	7.847,64
P2.5.1	Durchlaufende Posten	1.087,17	1.239,15
P2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	1.087,17	1.239,15
P2.5.4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	11.197,01	6.608,49
P3.	Rückstellungen	79.069,49	102.974,92
P3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit u.ä. Maßnahmen	43.081,63	58.827,06
P3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	19.667,86	19.667,86
P3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
P3.8	Andere Rückstellungen	16.320,00	24.480,00
P4.	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00
P	Bilanzsumme Passiva	1.480.184,97	1.426.909,57

Stellungnahme der Gemeindedirektorin zum Jahresabschluss 2011 und dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 der Gemeinde Warberg

Der Jahresabschluss 2011 wurde per 25.06.2018 erstellt und unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt zur Prüfung vorgelegt. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde mit Datum 05.11.2018 der Gemeinde vorgelegt.

Beanstandungen ergaben sich nicht. Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht wurden nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung nicht erhoben.

Insbesondere haben sich folgende Feststellungen und Hinweise ergeben, zu denen Stellung genommen wird:

Bz. 1.3

Der Rat hat über den geprüften Jahresabschluss 2010 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG am 30.11.2017 beschlossen und die Entlastung erteilt.

Die Bekanntgabe und Veröffentlichung nach § 129 Abs. 2 NKomVG ist bestimmungsgemäß im Amtsblatt Nr. 46 vom 13.12.2017 vorgenommen worden. Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des RPA lagen vom 11.12.2017 bis 19.12.2017 öffentlich aus.

Die Auslegung ist im Anschluss an die Bekanntmachung vorzunehmen. Im vorliegenden Fall wurde mit der Auslegung begonnen, bevor die Bekanntmachung erfolgte.

Somit ist die öffentliche Bekanntmachung nicht ordnungsgemäß erfolgt und daher zu wiederholen. Erst dann ist das Haushaltsjahr 2010 formell abgeschlossen.

Die Bekanntmachung und Auslegung wird wiederholt.

Bz. 1.3.1

Beanstandet wurde die nicht erfolgte Anpassung der DA § 41 GemHKVO (neu: § 43 KomHKVO). Auf Nachfrage des RPA wurde durch die Verwaltung bekanntgegeben, dass eine Anpassung der DA § 41 bis dato nicht erfolgt ist. Nunmehr sollte das Inkrafttreten der KomHKVO Anlass sein, der Beanstandung Folge zu leisten, vgl. Bz. 2.1.4.

Die Dienstanweisung (DA) wird aktuell von der Samtgemeinde überarbeitet.

Bz 2.1.4

Weiterhin ist die Richtlinie über die Aufnahme von Krediten seit 2007 nicht aktualisiert worden. Sie basiert noch auf den Grundlagen der NGO. Durch das MI wurde der Krediterlass in den vergangenen Jahren bereits mehrfach überarbeitet (RdErl. des MI vom 21.07.2014, vom 29.07.2017 und vom 13.12.2017). Die Aktualisierung der Kreditrichtlinie der Gemeinde Warberg ist daher längst überfällig, vgl. Bz. 5.5.2.2.2.

Die Richtlinie wurde überarbeitet und wird dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bz. 2.4

Im Berichtsjahr 2011 sind überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 32.881,59 EUR angefallen. Es handelte sich dabei um insgesamt 8 Einzelfälle mit einem Umfang von 71,59 EUR bis 13.970,32 EUR.

Der Genehmigungsvorbehalt durch den Gemeindedirektor (bei unerheblicher Bedeutung) bzw. des Rates (bei nicht nur unerheblicher Bedeutung) wurde in den meisten Fällen nicht beachtet.

Die Vertretung und der Hauptausschuss wurden noch nicht über die Fälle von unerheblicher Bedeutung unterrichtet. Dies muss gem. § 89 Abs. 1 NGO (neu: § 117 Abs. 1 NKomVG) spätestens mit der Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen.

Die überplanmäßigen Aufwendungen waren mit einer Ausnahme erheblich i. S. d. § 6 der Haushaltssatzung und daher durch den Rat zu genehmigen. Ratsbeschlüsse hierzu wurden nicht gefasst. So wurden z. B. auch überplanmäßige Aufwendungen von rd. 14 TEUR wurden durch den Bürgermeister/Gemeindedirektor genehmigt, die damit außerhalb ihrer Zuständigkeiten handelten. Auch eine nachträgliche Unterrichtung des Rates ersetzt nicht die im Vorfeld erforderliche Genehmigung.

Aufgrund der Prüfungsfeststellungen des RPA im Zuge des Jahresabschlusses 2011 wurden sämtliche in den Jahren 2011 bis 2017 getätigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Jahr 2018 dem Rat nachträglich zur Kenntnis gegeben.

...

Es ergaben sich folgende Hinweise:

- *Spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses ist der Rat über die Fälle von unerheblicher Bedeutung zu informieren. Der Informationspflicht wurde bisher noch nicht nachgekommen. Dies soll mit Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen. Aufgrund der erheblichen zeitlichen Verzögerung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 war es geboten, die Information des Rates über die im Laufe des Haushaltsjahres 2011 durch den Gemeindedirektor*

genehmigten Mehraufwendungen/-auszahlungen zeitnah vorzunehmen und nicht erst sieben Jahre später.

Die Mehraufwendungen/-Auszahlungen für die Jahre 2012 – 2017 wurden zwischenzeitlich dem Rat zur Kenntnis gegeben. Künftig erfolgt die Bekanntgabe einmal jährlich nach Abschluss des HH-Jahres.

Nach § 89 Abs. 4 NGO (neu: 117 Abs. 4 NKomVG) bleibt die Nachtragshaushaltspflicht ausdrücklich unberührt, d.h. vor der Beantragung und Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ist primär zu prüfen, ob eine Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 87 Abs. 2 NGO (neu: § 115 Abs. 2 NKomVG) besteht. Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „Erheblichkeit“ empfiehlt sich die Festlegung von Wertgrenzen in § 6 der Haushaltssatzung. Mit dieser Selbstbindung der Verwaltung wird eine einheitliche Verfahrensweise in Abhängigkeit vom Haushaltsvolumen der Kommune und deren Finanzkraft gewährleistet.

Die Gemeinde Warberg hat bislang die Erheblichkeitsgrenze im Sinne von § 87 Abs. 2 Nr. 1 „erheblicher Fehlbetrag“ und Nr. 2 NGO (neu: § 115 Abs. 2 Nr. 1 und 2) „bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang“ nicht geregelt.

Das RPA erachtet die Festlegung von Erheblichkeitsgrenzen für geboten; nur so bleiben Entscheidungen transparent und nachvollziehbar.

§ 115 (2) NKomVG:

Die Kommunen haben unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, oder
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen.

(3) Absatz 2 Nr. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. die Umschuldung von Krediten,
2. höhere Personalaufwendungen und Personalauszahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich sind, und
3. Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen, die zeitlich und sachlich unabweisbar sind.

Bislang wird die Entscheidung, ob es sich um einen erheblichen Fehlbetrag bzw. eine erhebliche Aufwendung oder Auszahlung im Sinne des § 115 (2) NkomVG handelt, und damit der Entschluss zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch den Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin im Benehmen mit der Kämmererei getroffen. Ich empfehle, die bisherige Praxis beizubehalten und von einer Festlegung der o.g. Erheblichkeitsgrenzen durch Ratsbeschluss abzusehen.

Bz. 2.5

Die Stundung der Gewerbesteuerforderung erfolgte in Form einer gewährten Ratenzahlung, beginnend ab Juni 2011, die letzte Rate war im Januar 2013 fällig. Damit handelte es sich hier um eine über das Haushaltsjahr 2011 hinausgehende Stundung.

Dieser Sachverhalt wäre gem. § 54 Abs. 5 GemHVO (neu: § 55 Abs. 4 KomHKVO) unter der Bilanz auszuweisen gewesen.

Wird künftig beachtet.

Bz. 5.5

In den letzten Jahren wurde nach Aussage des Fachbereiches Finanzen aus zeitlichen Gründen noch keine erneute Inventur seit der Eröffnungsbilanz im Jahr 2009 vorgenommen. Das RPA weist nachdrücklich darauf hin, dass die haushaltsrechtlichen Vorschriften zwingend zu beachten sind, dazu gehört auch die permanente Inventur gem. § 38 Abs. 1 Satz 2, 3 GemHKVO (neu: § 39 Abs. 1 KomHKVO). Ein mehrjähriger Verzicht steht damit nicht in Einklang.

Die Durchführung der Inventur obliegt der Samtgemeinde.

Warberg, den 06.11.2018

Die Gemeindedirektorin



Sabrina Rothmann